

A.I.S.E.-Charter für nachhaltiges Waschen und Reinigen – Version 2010

LIZENZVERTRAG

(Fassung vom 16. März 2011, verbindlich ist das englische Original)

DIESER VERTRAG wird geschlossen am _____ ZWISCHEN der A.I.S.E. (Association Internationale de la Savonnerie, de la Détergence et des Produits d'Entretien aisbl) mit Geschäftssitz in 1160 Brüssel, Herrmann Debroux 15A, Belgien,

(nachstehend „Lizenzgeber“ genannt)

UND

.....
.....
mit Hauptgeschäftssitz in

.....
.....
(nachstehend „Lizenznehmer“ genannt).

MIT HINBLICK DARAUF, DASS:

- (1) die Charter für nachhaltiges Waschen und Reinigen („Charter 2005“) ein freiwilliges von der A.I.S.E. entwickeltes Programm mit dem Ziel ist, eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der in Haushalten und Industrien/Institutionen verwendeten Reinigungs- und Pflegeprodukte zu fördern, die im Geltungsbereich der Charter 2005 auf den Markt gebracht werden;
- (2) die Charter 2005 im Jahr 2010 mit dem Ziel aktualisiert wurde („Charter 2010“), ihre fortlaufende Verbesserung in Bezug auf die Nachhaltigkeit zu gewährleisten;
- (3) die Charter 2010 auf den Prinzipien der Charter 2005 basiert und im Wesentlichen durch das Konzept einer Produktdimension erweitert wurde, die von Unternehmen verlangt, dass ihre Produkte die von der A.I.S.E. für spezifische Produktkategorien festgelegten erweiterten Nachhaltigkeitskriterien, „ASP“ (Advanced Sustainability Profiles – Erweiterte Nachhaltigkeitsprofile) erfüllen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Charter 2010 in der entsprechenden Verpflichtungsvereinbarung zur Charter 2010 für ordentliche und assoziierte Mitglieder festgelegt sind;
- (4) für die Charter 2010 spezifische im Anhang 1 beschriebene Warenzeichen („Warenzeichen“) festgelegt wurden;
- (5) der Lizenzgeber das vollständige Eigentumsrecht für diese nachstehend beschriebenen eingetragenen Warenzeichen besitzt und zur Gewährung der mit diesem Vertrag übertragenen Rechte berechtigt ist;
- (6) die Eintragung der Warenzeichen bei den relevanten Markenämtern der Europäischen Union sowie von Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein beantragt und/oder erwirkt wurde;
- (7) der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Verwendung der Warenzeichen gemäß den Bedingungen dieses Vertrags gestatten will,

WIRD HIERMIT WIE FOLGT VEREINBART:

1. Definitionen

Die folgenden in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben, sofern es der Zusammenhang nicht anders erfordert, die folgende Bedeutung:

- 1.1 Der Begriff „Warenzeichen“ bezeichnet die in Anhang 1 abgebildeten und erläuterten Warenzeichen, deren Eintragung der Lizenzgeber bei den relevanten Markenämtern beantragt hat.
- 1.2 Der Begriff „Waren“ bezeichnet Seifen-, Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittelprodukte ungeachtet der Tatsache, ob diese im Haushalt oder in Industrien/Institutionen verwendet werden.
- 1.3 Der Begriff „Materialien“ bezeichnet alle (schriftlichen, gedruckten oder elektronischen) Materialien, die der Lizenznehmer in Bezug auf oder in Verbindung mit den Waren verwendet, einschließlich Veröffentlichungen, Geschäftspapiere, Werbematerialien und Verpackungen, die der Lizenznehmer in Verbindung mit diesem Vertrag verwendet.
- 1.4 Der Begriff „Geltungsbereich“ bezeichnet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (zum aktuellen Stand sowie alle Staaten, die während der Geltungsdauer dieses Vertrags ein EU-Mitglied werden) sowie Island, die Schweiz, Norwegen und Liechtenstein.
- 1.5 Der Begriff „Charter 2005“ bezeichnet die Charter für nachhaltiges Waschen und Reinigen in der Fassung, wie sie am 1. Dezember 2004 vom Lizenzgeber eingeführt wurde.
- 1.6 Der Begriff „Charter 2010“ bezeichnet die Charter 2005 in ihrer aktualisierten Fassung von 2010, wie sie in den *Operativen Regelungen* beschrieben und in der Verpflichtungsvereinbarung zur Charter 2010 für ordentliche und assoziierte Mitglieder festgelegt ist.
- 1.7 Der Begriff „Verwendungsbedingungen“ bezeichnet die im Anhang 2 festgelegten Bedingungen, die vom Lizenzgeber zum gegebenen Zeitpunkt mit einer entsprechenden Mitteilung an den Lizenznehmer geändert werden können.
- 1.8 Der Begriff „Datum des Inkrafttretens“ bezeichnet das Eintrittsdatum der Gültigkeit dieses Vertrags.
- 1.9 Der Begriff „Unternehmenskommunikationsmittel“ bezeichnet Briefköpfe, Pressemitteilungen, Jahres- und Quartalsberichte, Websites und ähnliche Mittel, die vorwiegend allgemein und nicht markenspezifisch über das Unternehmen des Lizenznehmers informieren.
- 1.10 Der Begriff „Verpflichtungsvereinbarung“ bezeichnet die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Charter 2010 in ihrer relevanten Form.
- 1.11 Der Begriff „Zulassungsprüfung“ bezeichnet die Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer der Erfüllung der in der Charter 2010 festgelegten Zulassungskriterien zur Charter 2010 seitens eines Herstellers.
- 1.12 Der Begriff „Begleitende Website“ bezeichnet die Internet-Adresse des Lizenzgebers www.cleanright.eu.
- 1.13 Der Begriff „Hauptlogos“ bezeichnet die im Anhang 1 abgebildeten Warenzeichen der Charter 2010.
- 1.14 Die Abkürzung „ASP“ steht für „Advanced Sustainability Profile“ (Erweitertes Nachhaltigkeitsprofil) und bezieht sich auf eine Reihe von Kriterien, die in der Charter 2010 anhand von Produktkategorien zur Gewährleistung einer erweiterten Nachhaltigkeit von Waren festgelegt sind.
- 1.15 Der Begriff „Produkt“ bezeichnet alle SKU (Stock Keeping Units – Lagereinheiten) einer Markenvariante mit derselben Formulierung pro Land.

2. Gewährte Rechte und Geltungsbereich

- 2.1 In Erwägung der beiderseitigen Verpflichtungen zwischen den Parteien gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer hiermit zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen eine nicht exklusive tantiemenfreie Lizenz zur Verwendung der Warenzeichen gemäß den Verwendungsbedingungen für die Waren in den Ländern innerhalb des Geltungsbereichs, für die sich der Lizenznehmer im Rahmen der Charter 2010 bezüglich der Materialien und Unternehmenskommunikationsmittel verpflichtet. Die Gewährung dieser Lizenz beinhaltet kein anderes als in der Klausel 10 festgelegtes Recht der Gewährung von Unterlizenzen und beeinträchtigt nicht die Rechte des Lizenzgebers einer Verwendung der Warenzeichen.
- 2.2 Dieser Vertrag verpflichtet den Lizenznehmer:
 - (a) - entweder zum Beitritt zur Charter 2010 durch die Unterzeichnung der Verpflichtungsvereinbarung und das Bestehen der Zulassungsprüfung (Hersteller)
- oder zum Beitritt zur Charter 2010 durch die Unterzeichnung der „Verpflichtungsvereinbarung für assoziierte Mitglieder“ (andere als Hersteller)

innerhalb des Geltungsbereichs sowie
 - (b) zur dauerhaften vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Dieser Vertrag ist ab dem Tag des Inkrafttretens gültig und gilt solange bis eine der beiden Parteien die Mitgliedschaft auf Basis der hier festgelegten Bedingungen beendet wird.

4. Verwendungsbedingungen

- 4.1 Zur Gewährleistung der Einhaltung der Verwendungsbedingungen seitens des Lizenznehmers stellt der Lizenzgeber diesem auf Anfrage und zu Lasten des Lizenznehmers Muster der Materialien zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung.

5. Verwendung der Warenzeichen

- 5.1 Der Lizenznehmer verwendet die Warenzeichen ausschließlich in der vom Lizenzgeber festgelegten Form unter Einhaltung der Verwendungsbedingungen und erfüllt alle vom Lizenzgeber vorgegebenen vertretbaren Anweisungen bezüglich der Farbgestaltung, Größe und Darstellung der Warenzeichen sowie deren Art der Anbringung auf den Materialien.
- 5.2 Die Verwendung der Warenzeichen durch den Lizenznehmer muss deren Ruf, wie ihn der Lizenzgeber vorgesehen hat, immer wahren oder diese Rufwahrung anstreben; der Lizenznehmer verpflichtet sich, jedwede Verwendung, die diese Bedingungen nicht erfüllt, auf entsprechende Anfrage seitens des Lizenzgebers einzustellen.
- 5.3 Der Lizenznehmer verwendet auf den Materialien oder in Verbindung mit den Waren oder mit Produkten, die den Waren ähnlich sind oder mit diesen im Wettbewerb stehen, keine irreführenden, den Warenzeichen ähnlichen Logos.
- 5.4 Kein Element dieses Vertrags berechtigt den Lizenznehmer zur Verwendung der Warenzeichen als einen Bestandteil eines Unternehmens- oder Handelsnamens des Lizenznehmers.
- 5.5 Sofern der Lizenznehmer ein Mitglied der Charter 2005 war, muss er die Verwendung der Warenzeichen der Charter 2005 gemäß diesem Vertrag und im Einklang mit den *Operativen Regelungen* der Charter 2010 sowie der Verpflichtungsvereinbarung zur Charter 2010 einstellen. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen Übergangszeit ist es dem Lizenznehmer allerdings gestattet, die Warenzeichen der Charter 2005 zu Produktionszwecken für weitere zwölf (12) Monate ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags zu verwenden. Verpackungen mit den Warenzeichen der Charter 2005, die innerhalb der Geltungsdauer der Charter 2005 oder der Übergangszeit hergestellt wurden, können ausschließlich zum Zweck der Erschöpfung der Lagerbestände auch nach dieser Frist von zwölf (12) Monaten auf den Markt gebracht werden. Der Lizenznehmer ist nach Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die Verwendung der Warenzeichen der Charter 2005 so schnell wie möglich oder zumindest bei der ersten Änderung der Verpackungsgestaltung, spätestens aber drei (3) Jahre nach der Unterzeichnung dieses Vertrags einzustellen und die Umstellung auf die Warenzeichen der Charter 2010 zu vollziehen.

6. Eigentumsrecht bezüglich der Warenzeichen

- 6.1 Der Lizenzgeber ist der Eigentümer der Warenzeichen.
- 6.2 Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur Bemühung nach besten Kräften um die Anmeldung der Eintragung der Warenzeichen beim Gemeinschaftsmarkenamt und zur Zahlung an das Gemeinschaftsmarkenamt aller Verlängerungsgebühren, die für eine Aufrechterhaltung dieser Eintragung während der Geltungsdauer dieses Vertrags erhoben werden.
- 6.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Unterlassung oder Verhinderung aller Handlungen, die eine Eintragung der Warenzeichen oder das Eigentumsrecht des Lizenzgebers bezüglich der Warenzeichen beeinträchtigen oder ungültig machen sowie aller Handlungen, die Anlass zu einer Löschung der Warenzeichen aus dem Register des Gemeinschaftsmarkenamts geben.
- 6.4 Der Lizenznehmer übermittelt dem Lizenzgeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter auf Anfrage alle Informationen bezüglich seiner Verwendung der Warenzeichen, die der Lizenzgeber eventuell benötigt, und gewährt (gemäß den Bedingungen in Klausel 7) jede vom Lizenzgeber benötigte vertretbare Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Eintragung der Warenzeichen.
- 6.5 Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Unterlassung aller Darstellungen und Handlungen, die den Anschein erwecken, er besitze bezüglich der Warenzeichen andere als die ihm gemäß den Bedingungen dieses Vertrags gewährten rechtmäßigen Interessen- oder Eigentumsrechte; der Lizenznehmer erkennt hiermit an, dass ihm kein Element dieses Vertrags über die hier gewährten Rechte hinausgehenden Rechte, Titel oder Interessen gewährt.

7. Verstöße gegen diesen Lizenzvertrag

7.1 Verstöße seitens des Lizenznehmers

Stellt der Lizenzgeber einen mutmaßlichen Verstoß seitens des Lizenznehmers fest, informiert er diesen umgehend schriftlich, mit Angabe einer Zeitfrist für die Behebung des Verstoßes, über alle Einzelheiten der Verwendung, die einen Verstoß gegen diesen Lizenzvertrag darstellen könnte. Der Lizenznehmer antwortet schriftlich innerhalb einer Frist von achtundzwanzig (28) Tagen.

Stimmt der Lizenznehmer mit dem Lizenzgeber überein, dass seine Verwendung des Warenzeichens einen Verstoß gegen diesen Lizenzvertrag darstellt, behebt er innerhalb von sechzig (60) Tagen diesen Verstoß gemäß den vom Lizenzgeber mit dem oben genannten Schreiben erhobenen Forderungen. Diese Behebung kann aus der Forderung einer Einstellung der Produktkennzeichnung mit dem Warenzeichen bis zur endgültigen Behebung des Verstoßes bestehen.

Stimmen der Lizenzgeber und Lizenznehmer bezüglich eines mutmaßlichen Verstoßes nicht überein und erzielen keine entsprechende Einigung, überträgt der Lizenzgeber die Angelegenheit einem unabhängigen Prüfer, dessen Bewertung zum Zweck der Feststellung eines Verstoßes endgültig ist. Wird die Angelegenheit dem Lizenzgeber vom

Prüfer im Anschluss an eine von diesem im Unternehmen nach dem Zufallsprinzip durchgeführte Prüfung als ein mutmaßlicher Verstoß gemeldet, kann der Lizenznehmer zusätzliche Daten übermitteln, die dem Prüfer eine weitergehende Bewertung des mutmaßlichen Verstoßes auf Kosten des Lizenznehmers ermöglichen. Wird der Lizenzgeber auf andere Weise als durch den Prüfer auf einen mutmaßlichen Verstoß hingewiesen, ist er berechtigt, einen Prüfer mit der weiteren Untersuchung des mutmaßlichen Verstoßes am Standort des Lizenznehmers zu beauftragen. Weist die durchgeführte Prüfung einen Verstoß nach, behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, dem Lizenznehmer zur Deckung der ihm durch diese Prüfung entstandenen Verwaltungskosten gemäß 1.15 eine Gebühr in Höhe von bis zu zehntausend (10 000) Euro pro Verstoß eines Produkts in Rechnung zu stellen; die für den Lizenznehmer geltende Zahlungsfrist für diese Gebühr beträgt achtundzwanzig (28) Tage. Bestätigt der Prüfer den Verstoß, fordert der Lizenzgeber den Lizenznehmer zu einer Behebung dieses Verstoßes innerhalb von sechzig (60) Tagen auf. Diese Behebung kann aus der Forderung einer Einstellung der Kennzeichnung des verstoßenden Produkts mit dem Warenzeichen bis zur endgültigen Behebung der Verstoßes bestehen.

7.2. Verstöße durch eine Drittpartei

- 7.2.1 Stellt der Lizenznehmer einen Verstoß seitens einer Drittpartei fest, übermittelt er dem Lizenzgeber schriftlich alle Einzelheiten einer Verwendung oder vorgeschlagenen Verwendung durch eine andere Person, Firma oder ein anderes Unternehmen eines Handelsnamens, Warenzeichens oder einer Warenausstattung oder Promotions- oder Werbeform, die einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die Warenzeichenrechte des Lizenzgebers oder einen Warenzeichenmissbrauch oder eine andere Handlung des unfairen Wettbewerbs darstellt.
- 7.2.2 Stellt der Lizenznehmer fest, dass eine andere Person, Firma oder ein anderes Unternehmen behauptet, die Warenzeichen seien ungültig oder die Verwendung der Warenzeichen verletze die Rechte einer anderen Partei oder die Warenzeichen würden anderweitig angefochten oder seien anderweitig anfechtbar, übermittelt der dem Lizenzgeber umgehend schriftlich alle diesbezüglichen Einzelheiten und unterlässt in diesem Zusammenhang alle Kommentare oder Zugeständnisse gegenüber einer dritten Partei.
- 7.2.3 Der Lizenzgeber hat das alleinige Klagerecht bezüglich eines Verstoßes gegen oder der Gültigkeit von Warenzeichen und entscheidet im alleinigen Ermessen, welche Maßnahmen, wenn überhaupt, gegen eine tatsächliche oder vermeintliche Verletzung seines Warenzeichenrechts, einen Warenzeichenmissbrauch oder eine erhobene oder angedrohte Forderung oder Gegenforderung bezüglich der Verwendung oder Eintragung der Warenzeichen eingeleitet werden.
- 7.2.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich auf Anfrage zur uneingeschränkten Unterstützung des Lizenzgebers bei allen ergangenen oder angedrohten Maßnahmen, Forderungen oder Klagen bezüglich der Warenzeichen; der Lizenznehmer trägt alle dem Lizenznehmer im Rahmen seiner Unterstützung entstandenen vertretbaren Kosten. Alle im Rahmen einer Forderung oder Klage bezüglich eines Verstoßes gegen das Warenzeichenrecht erwirkten Entschädigungen sind das alleinige Eigentum des Lizenzgebers.

8. Beendigung dieses Lizenzvertrags

- 8.1 Verstößt der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag und (im Fall eines behebbaren Verstoßes) behebt diesen Verstoß nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung der Behebung mit Angabe des Verstoßes, ist der Lizenzgeber berechtigt, diesen Vertrag ohne Einschränkung seiner anderen Rechtsmittel durch eine mindestens sechs (6) Monate im Voraus an den Lizenznehmer per Einschreiben übermittelte schriftliche Mitteilung zu beenden.
- 8.2 Dieser Vertrag endet automatisch und dauerhaft, wenn der Lizenznehmer oder Lizenzgeber die Verpflichtungsvereinbarung gemäß den in ihr enthaltenen Bedingungen kündigt.
- 8.3 Die Beendigung dieses Vertrags aus welchen Gründen auch immer entbindet keine der Parteien von ihren Verpflichtungen, die sich für sie vor dem oder zum Datum der Kündigung aus diesem Vertrag ergeben.
- 8.4 Mit der Beendigung dieses Vertrags aus welchen Gründen auch immer stellt der Lizenznehmer die Verwendung der Warenzeichen ein; davon ausgenommen sind Lagerbestände von Materialien, die sich zum Datum der Beendigung des Vertrags im normalen Geschäftsverlauf befinden und die der Lizenznehmer für einen Zeitraum von höchstens zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Beendigung des Vertrags gemäß den Bedingungen dieses Vertrags oder anderen zwischen den Parteien diesbezüglich vereinbarten Bedingungen verwenden kann.
- 8.5 Alle Bedingungen dieses Vertrags, die zur Erfüllung ihres Zwecks auch über die Beendigung dieses Vertrags hinaus gültig bleiben müssen, bleiben in vollem Umfang wirksam und gültig.

9. Entschädigung

Der Lizenznehmer haftet (gemeinsam mit seinen Angestellten, Bediensteten und Agenten) und entschädigt den Lizenzgeber für alle Haftungen, Verluste, Schäden, Kosten, Rechtskosten, betrieblichen oder anderen Ausgaben welcher Art auch immer (einschließlich aber nicht darauf beschränkt, aller wirtschaftlichen Verluste oder anderer Gewinn-, Geschäfts- oder Wertverluste), die dem Lizenzgeber direkt oder indirekt durch einen Rechtsstreit oder andere von einer Drittpartei gegen den Lizenznehmer erhobenen Forderungen von oder Klagen auf Entschädigung in Verbindung mit der Produktion und Verwendung der Materialien durch den Lizenznehmer oder in dessen Namen bezüglich einer nicht mit diesem Vertrag konformen Verwendung der Warenzeichens entstehen.

10. Übertragung

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Vorteile und/oder Belastungen ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers auf eine dritte Partei zu übertragen, an eine solche als Unterauftrag weiterzugeben oder einer solchen zuzuweisen oder auf andere Weise zu übereignen; der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, nach einer entsprechenden Mitteilung an den Lizenzgeber, eine Unterlizenz bezüglich seiner Rechte und Pflichten zu denselben Bedingungen an seine Tochtergesellschaften zu vergeben, sofern diese Tochtergesellschaften von der Verpflichtungsvereinbarung abgedeckt sind. Im Sinne dieser Klausel bedeutet Tochtergesellschaft (Name, Anschrift und Hauptgeschäftssitz des Unternehmens)

das Holding-Unternehmen des Lizenznehmers und alle Unternehmen und Betriebe, die gegenwärtig Tochtergesellschaften oder Tochterbetriebe des Lizenznehmers oder eines solchen Holding-Unternehmens sind oder zukünftig werden.

11. Firmenwert

Die gesamte Verwendung der Warenzeichen durch den Lizenznehmer erfolgen zum Vorteil des Lizenzgebers und alle vom Lizenznehmer aus dieser Verwendung erzielten Firmenwerte werden von diesem zugunsten des Lizenzgebers gutgeschrieben und treuhänderisch verwaltet; der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese Firmenwerte auf Anfrage des Lizenzgebers jederzeit während oder nach der Geltungsdauer dieses Vertrags kostenlos auf den Lizenzgeber zu überschreiben.

12. Höhere Gewalt

Keine der Parteien verstößt gegen diesen Vertrag, wenn die teilweise oder gesamte Nichterfüllung eine sich für sie aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf ein Ereignis höherer Gewalt, Brand, Regierungs- oder Behördenhandlungen, Krieg, Aufruhr, Aufstand, Embargo, Be- oder Verhinderung bei der Rohstoff- oder Energiebeschaffung oder andere Ereignisse außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei zurückzuführen sind.

13. Ungesetzlichkeit

Sollte eine Bedingung oder Klausel dieses Vertrags aus welchen Gründen auch immer als ungesetzlich, ungültig oder nicht einforderbar sein oder als ungesetzlich, ungültig oder nicht einforderbar erklärt werden, kann diese Bedingung oder Klausel von diesem Vertrag abgetrennt und aus ihm gestrichen werden; sollte diese Streichung allerdings die gewerbliche Grundlage dieses Vertrags wesentlich beeinträchtigen oder verändern, verhandeln die Parteien in Treu und Glauben über eine den Umständen entsprechend erforderliche oder wünschenswerte Abänderung und Modifizierung dieser Bedingung oder Klausel.

14. Gesamter Vertrag/Kein Verzicht

14.1 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen zwischen ihnen getroffenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Absprachen oder Übereinkommen bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrags. Keine der Parteien kann sich auf eine Vereinbarung, Absprache oder Übereinkunft stützen oder berufen, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten ist; Änderungen dieses Vertrags können ausschließlich schriftlich und mit der Unterschrift der ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien vorgenommen werden.

14.2 Eine unterlassene, verspätete, einmalige oder nur teilweise Geltendmachung ihrer Rechte oder Rechtsmittel seitens einer Partei im Rahmen dieses Vertrags kann in keinem Fall als ein Verzicht dieser Partei auf diese Rechte und Rechtsmittel ausgelegt werden. Die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Rechtsmittel sind kumulativ und schließen keine gesetzlich vorgeschriebenen Rechte oder Rechtsmittel aus.

15. Mitteilungen

15.1 Die Übermittlung aller Mitteilungen und anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Vertrag muss schriftlich erfolgen; die Übermittlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Mitteilung oder das Dokument persönlich, per Kurier oder per Einschreiben auf dem Postweg an die andere Partei an die oben angegebene Adresse zugestellt oder per Fax an die Faxnummer, die eine Partei zum gegebenen Zeitpunkt der anderen schriftlich mitgeteilt hat, übertragen wurde.

15.2 Eine Mitteilung oder ein Dokument gilt bei einer Übermittlung per Einschreiben als dem Empfänger zwei Werktagen ab dem Versanddatum und bei einer persönlichen Überbringung als dem Empfänger sofort zugestellt.

16. Auslegung

16.1 Die Überschriften der Klauseln dieses Vertrags dienen ausschließlich der Orientierung und beeinflussen nicht die Auslegung der Bedingungen dieses Vertrags.

16.2 In diesem Vertrag im Singular gehaltene Begriffe schließen in ihrer Geltung die Pluralform ein und umgekehrt.

16.3 Bezugnahmen auf eine Satzung oder Satzungsvorschrift schließen eine Bezugnahme auf diese Satzung oder Satzungsvorschrift in ihrer zum gegebenen Zeitpunkt geänderten, erweiterten oder wiederholten Form ein.

17. Gerichtsbarkeit

Die Gültigkeit, Abfassung und Ausführung dieses Vertrags unterliegt der belgischen Gesetzgebung.

18. Gerichtsstand

Im Streitfall verpflichten sich die Parteien, als erste Maßnahme eine außergerichtliche Einigung anzustreben. Kann diese nicht erzielt werden, muss die Angelegenheit ausschließlich und exklusiv dem CEPANI (Centre belge d'arbitrage et de médiation – Belgisches Zentrum für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation) zur Schlichtung angetragen werden. Desweiteren vereinbaren die Parteien, dass alle Verhandlungen in Brüssel (Belgien) stattfinden, die Verfahren in englischer Sprache durchgeführt werden und das Schiedsgericht aus einem (1) Schiedsrichter besteht. In seiner Auslegung und Interpretation dieses Vertrags unterliegt der Schiedsrichter den belgischen Gesetzen, die er auch zur Anwendung bringt. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich; eine Gerichtsentscheidung über den Schiedsspruch kann bei jedem ordentlichen Gericht beantragt werden.

Die Kostenfrage wird gemäß den Standardpraktiken des CEPANI geregelt.

Dieser Vertrag und die in ihm festgelegten Rechte, Pflichten und Haftungen für das Unternehmen und die A.I.S.E. im Rahmen der Charter 2010 bleiben während der Kündigungsfrist in vollem Umfang gültig und wirksam.

UNTERZEICHNET von

Unterschrift	Unterschrift
Name	Name
Position:	Position:
Für und im Namen des Lizenzgebers	Für und im Namen des Lizenznehmers

Anhang 1

Die Warenzeichen

Die in diesem Anhang beschriebenen Warenzeichen können sowohl für Verbraucher- als auch Institutions- und Industrieprodukte verwendet werden.

Anmerkung: Ergänzende Regelungen und Optionen bezüglich der Verwendung und Positionierung der Internet-Adresse und des Begleitsatzes enthalten die *Technischen Spezifikationen*.

1. **Warenzeichen für Produkte, für die kein „ASP“ (Advanced Sustainability Profile – Erweitertes Nachhaltigkeitsprofil) verfügbar ist oder die das für ihre Produktkategorie festgelegte ASP nicht erfüllen.**
 - a. **Warenzeichen mit Internet-Adresse und Begleitsatz in der/den jeweiligen Landessprache(n)**

<p>Produkte in Verkaufsregalen können ab 1. Juli 2011 mit dem nebenstehenden Warenzeichen gekennzeichnet werden.</p>	<div data-bbox="794 801 1082 1093"></div> <p data-bbox="778 1137 865 1169">Beispiel 1</p> <div data-bbox="842 1227 1082 1496"></div> <p data-bbox="801 1509 1136 1617">Az A.I.S.E. önkéntes kezdeményezése a fenntartható fejlődésért Dobrowolna inicjatywa AISE w zakresie zrównoważonego rozwoju</p> <p data-bbox="778 1657 865 1688">Beispiel 2</p>
--	--


Übersetzungen des Begleitsatzes enthalten die *Technischen Spezifikationen*.

b. Warenzeichen mit Internet-Adresse und Begleitsatz in Englisch

<p>Produkte in Verkaufsregalen können erst ab dem 1. Juli 2011 mit dem nebenstehenden Warenzeichen gekennzeichnet werden.</p>	
---	--

2. Warenzeichen für Produkte, die ein ASP ihrer Produktkategorie erfüllen

a. Warenzeichen mit Internet-Adresse und Begleitsatz in der/den jeweiligen Landessprache(n)


<p>Produkte in Verkaufsregalen können nur gemäß dem für jedes ASP festgelegten Einführungszeitplan mit dem nebenstehenden Warenzeichen gekennzeichnet werden.</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Beispiel 1</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Az A.I.S.E. önkéntes kezdeményezése a fenntartható fejlődésért Dobrowolna inicjatywa AISE w zakresie zrównoważonego rozwoju</p> <p>Beispiel 2</p> </div>
---	---

Übersetzungen des Begleitsatzes enthalten die *Technischen Spezifikationen*.

c. Warenzeichen mit Internet-Adresse und Begleitsatz in Englisch

<p>Produkte in Verkaufsregalen können nur gemäß dem für jedes ASP festgelegten Einführungszeitplan mit dem nebenstehenden Warenzeichen gekennzeichnet werden.</p>	
---	--

3. Warenzeichen, die innerhalb der Übergangszeit von Unternehmen verwendet werden können, die keine Mitglieder der 2005 waren und der Charter 2010 vor dem 1. Juli 2011 beitreten („Übergangslogo“).

<p>Verpackungen dürfen nach dem 30. Juni 2012 nicht mehr mit dem nebenstehenden Warenzeichen gekennzeichnet werden. („Verwendung“: Festgelegt als Herstellungsdatum).</p>	
---	---

Anhang 2

Am Datum des Inkrafttretens geltenden Verwendungsbedingungen

1. Die Warenzeichen dürfen auf Verpackungen nicht gemeinsam mit den ursprünglich für die Charter 2005 entwickelten Warenzeichen verwendet werden.
2. 2.1. Der Lizenznehmer verwendet das im Anhang 1 beschriebene Warenzeichen für Produkte, für die kein „ASP“ (Advanced Sustainability Profile – Erweitertes Nachhaltigkeitsprofil) verfügbar ist, oder für Produkte, die nicht die für deren Produktkategorie festgelegten ASP erfüllen. Produkte in Verkaufsregalen dürfen erst ab dem 1. Juli 2011 mit diesem Warenzeichen gekennzeichnet werden.

2.2. Der Lizenznehmer verwendet das in Anhang 1.2 beschriebene Warenzeichen für Produkte, die ein für ihre Produktkategorie relevantes ASP gemäß dem für jedes ASP festgelegten Einführungszeitplan erfüllen.

2.3. War der Lizenznehmer kein Mitglied der Charter 2005 und tritt der Charter 2010 vor dem 1. Juli 2011 als Mitglied bei, ist er für eine Übergangszeit, deren Laufzeit mit dem 30. Juni 2012 endet, zur Verwendung des in Anhang 1.3 abgebildeten Warenzeichens berechtigt.

2.4. War der Lizenznehmer ein Mitglied der Charter 2005 und transferiert seine Mitgliedschaft vor dem 1. Juli 2011 zur Charter 2010, ist er bis zum 30. Juni 2012 zur Verwendung der Warenzeichen (Logos) der Charter 2005 berechtigt.
- 2.5. Sofern der Lizenznehmer ein Mitglied der Charter 2005 war, muss er die Verwendung der Warenzeichen der Charter 2005 gemäß diesem Vertrag einstellen. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen Übergangszeit ist es dem Lizenznehmer allerdings gestattet, die Warenzeichen der Charter 2005 zu Produktionszwecken für weitere zwölf (12) Monate ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags zu verwenden. Verpackungen mit den Warenzeichen der Charter 2005, die innerhalb der Geltungsdauer der Charter 2005 oder der Übergangszeit hergestellt wurden, können ausschließlich zum Zweck der Erschöpfung der Lagerbestände auch nach dieser Frist von zwölf (12) Monaten auf den Markt gebracht werden. Der Lizenznehmer ist nach der Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die Verwendung der Warenzeichen der Charter 2005 so schnell wie möglich oder zumindest bei der ersten Änderung der Verpackungsgestaltung, spätestens aber drei (3) Jahre nach der Unterzeichnung dieses Vertrags einzustellen und die Umstellung auf die Warenzeichen der Charter 2010 zu vollziehen.
3. Die Warenzeichen dürfen nicht in einer Form präsentiert werden, die den Anschein erweckt, als seien sie das individuelle Waren- oder Markenzeichen eines Produkts des Herstellers.
4. Wird eines der Warenzeichen, ausgenommen von Verpackungen, in einem Unternehmenskommunikationsmittel verwendet, muss es gut lesbar und in angemessener Nähe zum Warenzeichen von der folgenden (in die jeweilige Landessprache übersetzten) Erklärung begleitet werden:
„Alle mit diesem Logo gekennzeichneten Produkte stammen von Mitgliedsunternehmen des Industrieprogramms Charter für nachhaltiges Waschen und Reinigen.“ Dieser Erklärung ist außerdem ein Verweis auf die das Programm begleitende Website anzufügen: www.cleanright.eu
5. Die Warenzeichen dürfen nicht in Verbindung mit Produkten verwendet werden, deren Qualitäts- oder Leistungsbeschreibung nicht im Einklang mit der A.I.S.E.-Charter ist.
6. Die Warenzeichen dürfen nicht missverständlich, täuschend, irreführend, missbräuchlich oder auf eine Weise verwendet werden, die sie in Misskredit bringt.
7. Verwendung von Unternehmenskommunikationsmitteln:
In ihren Unternehmenskommunikationsmitteln müssen Mitgliedsunternehmen der Charter 2010 das Unternehmenslogo der Charter 2010 und, sofern zutreffend, das ASP-Logo in Verbindung mit ASP-Produkten einschließlich des Verweises auf die begleitende Website verwenden.

Alle Verwendungen der Warenzeichen in elektronischen Unternehmenskommunikationsmitteln müssen einen Link zur begleitenden Website enthalten.

8. Verwendung auf Verpackungsmaterialien:

- a) Nur ein Warenzeichen (der in Anhang 1 abgebildeten Warenzeichen) darf auf einer Verpackung verwendet werden.
- b) Der Verweis auf die Internet-Adresse und der Begleitsatz sind obligatorisch. Die Internet-Adresse darf aus den Warenzeichen in den Anhängen 1 - 1a und 1-1b sowie 1-2a und 1-2 b nicht entfernt werden. Der Begleitsatz muss immer gemeinsam mit den Warenzeichen in den Anhängen 1 - 1a und 1-1b sowie 1-2a und 1-2b aufgedruckt werden.
- c) Der Lizenznehmer hat die Wahl zwischen:
 - der im Anhang 1.1a (für Nicht-ASP-Produkte) oder in Anhang 1.2.a (für ASP-Produkte) abgebildeten Version des Warenzeichens. Der Lizenznehmer muss den Satz „Eine freiwillige Nachhaltigkeitsinitiative der A.I.S.E.“ in der/den Sprachen(n) des Landes/der Länder aufdrucken, in denen die Verpackungen verkauft werden. Die jeweils entsprechend zu verwendenden Übersetzungen enthalten die *Technischen Spezifikationen*. Für mehrsprachige Verpackungen muss mindestens eine Sprachversion des Begleitsatzes in Verbindung mit dem Logo verwendet werden. Weitere Sprachversionen können im Fall eines Platzmangels auch an anderer Stelle der Verpackung aufgedruckt werden;

ODER

- der im Anhang 1.1b (für Nicht-ASP-Produkte) oder in Anhang 1.2.b (für ASP-Produkte) abgebildeten Version des Warenzeichens. Der Lizenznehmer kann zusätzlich eine Übersetzung des Satzes „Eine freiwillige Nachhaltigkeitsinitiative der A.I.S.E.“ in der/den Sprache(n) des Landes/der Länder aufdrucken, in denen die Verpackungen verkauft werden. Die jeweils entsprechend zu verwendenden Übersetzungen enthalten die *Technischen Spezifikationen*. Diese Übersetzungen können in der Nähe des Logos oder an anderer Stelle der Verpackung aufgedruckt werden.
- d) Das richtige Warenzeichen kann für die entsprechenden Produktkategorien der Waren wie in Anhang 1 beschrieben verwendet werden.
 - e) Es wird empfohlen, das Warenzeichen für Nicht-ASP-Produkte (oder für die kein ASP verfügbar ist) neben dem Namen oder der Adresse des Herstellers zu positionieren.
 - f) Es wird empfohlen, das Warenzeichen für ASP-Produkte auf der Vorderseite der Verpackung zu positionieren.
 - g) Falls der Lizenznehmer auf der Verpackung zusätzliche Erläuterungen zum Logo/Charter-2010-Programm abdrucken will, muss er dazu den von der A.I.S.E. in den *Technischen Spezifikationen* zur Verfügung gestellten Text verwenden.
 - h) Weitere Spezifikationen (z.B. Größe) sind ebenfalls in den *Technischen Spezifikationen* enthalten.
9. Verwendung anderer Kommunikationsmittel:
- a. Die Warenzeichen können in Verkaufsstellen und in Verbindung mit für Kunden bestimmtes Werbematerial verwendet werden. Bei einer Verwendung über Massenmedien, d.h. Fernsehen, Radio, Internet, Druckerzeugnissen, Kino, Plakaten, außerhalb einer von den nationalen Verbänden der A.I.S.E. organisierten und genehmigten Kampagne dürfen die Warenzeichen nicht in einer missverständlichen, täuschenden oder irreführenden Weise präsentiert werden oder den Anschein erwecken, sie seien ein Waren- oder Markenzeichen des Lizenznehmers.

b. Der Lizenznehmer hat die Wahl zwischen:

- der im Anhang 1.1a (für Nicht-ASP-Produkte) oder in Anhang 1.2.a (für ASP-Produkte) abgebildeten Version des Warenzeichens. Der Lizenznehmer muss den Satz „Eine freiwillige Nachhaltigkeitsinitiative der A.I.S.E“ in der/den Sprachen(n) des Landes/der Länder anfügen, in denen die Werbekampagne läuft. Die jeweils entsprechend zu verwendenden Übersetzungen enthalten die *Technischen Spezifikationen*;

ODER

- der im Anhang 1.1b (für Nicht-ASP-Produkte) oder in Anhang 1.2.b (für ASP-Produkte) abgebildeten Version des Warenzeichens.